

Rückforderung von MWST ohne Registereintrag sowie MWST-Fragen zu Kryptowährungen und Mining

Anita Machin, anita.machin@primetax.ch

Florian Hanslik, florian.hanslik@primetax.ch

Zahlreiche ausländische Unternehmen haben in der Schweiz geschäftsbedingte und vorsteuerbelastete Auslagen, ohne dass sie hier eine Mehrwertsteuerpflicht begründen. Unter bestimmten Voraussetzungen können sich diese Leistungsempfänger die bezahlten Vorsteuern im sog. Vergütungsverfahren zurückerstatten lassen.

Was bedeutet das für mein Unternehmen?

Ein Unternehmen hat Anspruch auf Vergütung der angefallenen Steuern, wenn es im Inland Leistungen gegen Entgelt bezieht und seinen Wohn-, Geschäftssitz oder Betriebsstätte im Ausland hat. Des Weiteren darf das Unternehmen im Inland (Schweiz und Liechtenstein) grundsätzlich keine Leistungen erbringen und nicht steuerpflichtig sein. Diese Konstellation kommt vor allem im Rahmen von Akquisitionstätigkeiten wie z.B. bei der Teilnahme an Messen oder Ausstellungen vor.

Wie muss die Vergütung beantragt werden?

Der Antrag auf Vergütung der Mehrwertsteuer muss auf den offiziell von der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) herausgegebenen Formularen Nr. [1222](#) und [1223](#) eingereicht werden. Pro Kalenderjahr kann nur ein Antrag gestellt werden, und die rückzahlbaren Steuern müssen mindestens CHF 500 betragen. Das ausländische Unternehmen hat seine eigene Unternehmereigenschaft mittels Bescheinigung der ausländischen Steuerbehörde nachzuweisen und muss von Gesetzes wegen einen in der Schweiz ansässigen Steuervertreter ernennen. PrimeTax AG kann dies gerne für Sie übernehmen.

Der Staat, in dem das Unternehmen ansässig ist, muss die Bestimmungen des Gegenrechts erfüllen. Die ESTV führt eine [Liste mit den Staaten](#), mit denen eine Gegenrechterklärung ausgetauscht bzw. das Gegenrecht nachgewiesen oder geprüft wurde.



Woran muss ich denken?

Der Antrag ist bis spätestens 30. Juni des auf die Vergütungsperiode nachfolgenden Jahres einzusenden. Die Frist für die Einreichung der Vergütungsanträge für das Jahr 2017 läuft somit am 30. Juni 2018 ab. Diese gesetzliche Einreichfrist ist nicht verlängerbar. Massgebend ist das Datum des Poststempels.

Erbringt das ausländische Unternehmen ausschliesslich Leistungen, die nach dem Schweizer Mehrwertsteuergesetz von der Steuer ausgenommen sind, besteht kein Anspruch auf Steuervergütung. Zudem ist die Vergütung der Steuer auf Ausgaben für private oder unternehmerisch nicht begründete Zwecke ausgeschlossen (Beispiele: Skiwochenende oder Ferien des Geschäftsinhabers in der Schweiz).

Der umgekehrte Fall: Kann ein Schweizer Unternehmen ausländische Umsatzsteuer zurückfordern?

In vielen Ländern gibt es für Schweizer Unternehmen die Möglichkeit, die dortige Umsatzsteuer erstattet zu bekommen (vgl. [Länderliste mit Gegenrechtsvereinbarungen](#)). Die Voraussetzungen sind grundsätzlich dieselben wie im umgekehrten Fall, wobei für jedes betroffene Land insbesondere die Antragsfrist, Mindestbeträge sowie länderspezifische Einschränkungen zu prüfen sind.

Was beschäftigt die ESTV zurzeit sonst noch?

Im Zusammenhang mit Kryptowährungen und Mining sind zahlreiche Fragen offen. Unsicherheiten bestehen vor allem in Bezug auf die mehrwertsteuerliche Behandlung der einzelnen Transaktionen mit digitalen Zahlungsmitteln. PrimeTax AG hat sich dazu in einem [Artikel in der Zuger Steuerpraxis](#) geäussert und erwartet gespannt eine schriftliche Stellungnahme der ESTV zu dieser Thematik.

Falls wir Sie bei der Rückerstattung von Schweizer Mehrwertsteuern im Vergütungsverfahren oder generell bei MWST-Fragen unterstützen können, sind wir als Ihr MWST-Team gerne für Sie da.

Mit freundlichsten Grüssen

